

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

| | | |
|------|---------------|--|
| Nr.5 | 15. Juli 2024 | |
|------|---------------|--|

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

| | |
|---|-----------|
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 03. Juli 2024 | Seite 111 |
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ der Universität Bremen vom 03. Juli 2024 | Seite 117 |
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ der Universität Bremen vom 03. Juli 2024 | Seite 123 |
| Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 03. Juli 2024 | Seite 129 |
| Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 03. Juli 2024 | Seite 133 |
| Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 03. Juli 2024 | Seite 137 |

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ an der Universität Bremen

Vom 3. Juli 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 8. Juli 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ sind:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie,
- Kulturwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Philosophie,
- Kunstwissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie,

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar

2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Diese Anforderung gilt nicht für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul.

- d) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Transkulturelle Studien“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden jeweils zum Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 - 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 40 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 30 Punkte,
 - 2,6 - 3,0 20 Punkte,
 - 3,1 - 3,5 10 Punkte,
 - 3,6 - 4,0 0 Punkte.

- Maximal 30 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit fachwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 - 1,5 30 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 24 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 18 Punkte,
 - 2,6 - 3,0 12 Punkte,
 - 3,1 - 3,5 6 Punkte,
 - 3,6 - 4,0 0 Punkte.

- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, maximal 2 DIN-A4 Seiten). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die Darstellung der bisherigen Studien- und Forschungserfahrungen in Bezug auf transkulturelle Studien, die klare Darlegung der eigenen Interessen, Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen der angestrebten Berufsorientierung und dem Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 19. Dezember 2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 8. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 3. Juli 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 8. Juli 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Nachweis von mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, biologischen oder physikalischen Bereichen, die im vorangegangenen Studium erbracht worden sind, oder Leistungen die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Nachweis von mindestens 60 CP im geowissenschaftlichen Bereich, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d) Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und marinen Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- e) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- f) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Marine Geosciences“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie über die Bewertung des Eignungstests und des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstaben d und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ werden jeweils zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 - 1,30 50 Punkte,
- 1,31 - 1,70 40 Punkte,
- 1,71 - 2,00 30 Punkte,
- 2,01 - 2,30 20 Punkte,
- 2,31 - 2,70 10 Punkte,
- > 2,70 0 Punkte.

- Maximal 35 Punkte: Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Im Test können maximal 70 Punkte erworben werden. Mit mindestens 35 Punkten gilt der Test als bestanden. Das Testergebnis wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- > 63 Punkte 35 Punkte,
- 56 - 62 Punkte 30 Punkte,
- 49 - 55 Punkte 20 Punkte,
- 42 - 48 Punkte 10 Punkte,
- 35 - 41 Punkte 0 Punkte.

- Maximal 10 Punkte: Art und Umfang der fachwissenschaftlichen Kenntnisse, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums geowissenschaftlicher Studienschwerpunkte erworben wurden. Die fachlichen Kenntnisse werden wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - sehr gute bis gute Kenntnisse 10 Punkte,
 - befriedigende Kenntnisse 5 Punkte,
 - geringe Kenntnisse 0 Punkte.

- Maximal 5 Punkte: Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - hoch 5 Punkte,
 - hinreichend 3 Punkte,
 - niedrig oder nicht gegeben 0 Punkte.

- Maximal 10 zusätzliche Punkte (Bonuspunkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z. B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Begründung des Interesses am Studiengang wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - sehr überzeugend 10 Punkte,
 - überzeugend 5 Punkte,
 - nicht überzeugend 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die Aufnahmeordnung vom 15. Juli 2020 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 8. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 3. Juli 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 8. Juli 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu dem vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Nachweis von mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, physikalischen oder biologischen Bereichen, die im vorangegangenen Studium erbracht worden sind, oder Leistungen die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Nachweis von mindestens 60 CP im geowissenschaftlichen Bereich, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d) Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und angewandten Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- e) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- f) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Applied Geosciences“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie über die Bewertung des Eignungstests und des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstaben d und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ werden jeweils zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 - 1,30 50 Punkte,
- 1,31 - 1,70 40 Punkte,
- 1,71 - 2,00 30 Punkte,
- 2,01 - 2,30 20 Punkte,
- 2,31 - 2,70 10 Punkte,
- > 2,70 0 Punkte.

- Maximal 35 Punkte: Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Im Test können maximal 70 Punkte erworben werden. Mit mindestens 35 Punkten gilt der Test als bestanden. Das Testergebnis wird wie folgt umgerechnet:

- > 63 Punkte 35 Punkte,
- 56 - 62 Punkte 30 Punkte,
- 49 - 55 Punkte 20 Punkte,
- 42 - 48 Punkte 10 Punkte,
- 35 - 41 Punkte 0 Punkte.

- Maximal 10 Punkte: Art und Umfang der fachwissenschaftlichen Kenntnisse, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums geowissenschaftlicher Studienschwerpunkte erworben wurden. Die fachlichen Kenntnisse werden wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - sehr gute bis gute Kenntnisse 10 Punkte,
 - befriedigende Kenntnisse 5 Punkte,
 - geringe Kenntnisse 0 Punkte.
- Maximal 5 Punkte: Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - hoch 5 Punkte,
 - hinreichend 3 Punkte,
 - niedrig oder nicht gegeben 0 Punkte.
- Maximal 10 zusätzliche Punkte (Bonuspunkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Begründung des Interesses am Studiengang wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - sehr überzeugend 10 Punkte,
 - überzeugend 5 Punkte,
 - nicht überzeugend 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die Aufnahmeordnung vom 15. Juli 2020 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 8. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“
an der Universität Bremen**

Vom 3. Juli 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 3. Juli 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ (im Folgenden mit dem Kurztitel Weiterbildendes Studium „ProKlima“ aufgeführt) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in
 - einem naturwissenschaftlichen-technischen Studiengang bzw.
 - in einem Studiengang mit Bezug zu den Themen Klimaschutz, Energie und Nachhaltigkeit,
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den zuvor genannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung mit naturwissenschaftlich-technischen Bezügen.
- c) Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- d) Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e) Nachweis der Kostenübernahme (z. B. Bildungsgutschein).

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Im Weiterbildenden Studium können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(6) Für Personen, die nur einzelne Module des Weiterbildenden Studiums „ProKlima“ studieren wollen, entfällt der Nachweis des Bildungsgutscheins nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „ProKlima“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch oder in Papierform einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Seiten der Akademie für Weiterbildung www.uni-bremen.de/weiterbildung.

(2) Von Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 3. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“
an der Universität Bremen**

Vom 3. Juli 2024

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 3. Juli 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „ProKlima“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 1 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildende Studium „ProKlima“ dauert zwölf Monate.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „ProKlima“ sind insgesamt mindestens 45 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

Projektkoordinatorin Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit
bzw.
Projektkoordinator Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit

verliehen.

(4) Im weiterbildenden Studium können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „ProKlima“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten, ebenso die in einem Modul vorgesehenen Prüfungen.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.
- (8) Das Weiterbildende Studium „ProKlima“ beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 3 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab dem Wintersemester 2024/25 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 3. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“
- Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Der Studienverlaufsplan geht von einem berufsbegleitenden Studium von zwei Halbjahren aus.

| Monat | Pflichtmodule, 45 CP | | |
|----------|--|--|--|
| Monat 01 | ProKlima-01, Klimawandel, Umwelt- und Ressourcenschutz, 6 CP | ProKlima-04, Projektmanagement, 3 CP | ProKlima-07, Kompetenzorientierung und individuelle Profilierung, 6 CP |
| Monat 02 | | | |
| Monat 03 | | | |
| Monat 04 | ProKlima-02, Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen, 6 CP | ProKlima-05, Umwelt- und Energierecht, 6 CP | |
| Monat 05 | | | |
| Monat 06 | | | |
| Monat 07 | ProKlima-03, Erneuerbare Energiequellen und Energieversorgung, 6 CP | ProKlima-06, Nachhaltigkeit in der Praxis, 6 CP | |
| Monat 08 | | | |
| Monat 09 | | | |
| Monat 10 | ProKlima-08, Praxisprojekt, 6 CP | | |
| Monat 11 | | | |
| Monat 12 | | | |

CP: Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Pflichtmodule (Compulsory Modules), 45 CP

| K.-Ziffer | Modultitel, deutsch | Modultitel, englisch | CP | Modultyp P/WP/W | MP/ TP/KP | Aufteilung CP bei TP | PL/SL (Anzahl) |
|-------------|---|--|----|--------------------|--------------|---|-------------------|
| ProKlima-01 | Klimawandel, Umwelt- und Ressourcenschutz | Climate Change and Resource Conservation | 6 | P | KP | | PL: 2 SL: 0 |
| ProKlima-02 | Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen | Environmental Engineering Processes and Applications | 6 | P | KP | | PL: 2 SL: 0 |
| ProKlima-03 | Erneuerbare Energiequellen und Energieversorgung | Renewable Energy Sources and Energy Supply | 6 | P | KP | | PL: 2 SL: 0 |
| ProKlima-04 | Projektmanagement | Project Management | 3 | P | MP | | PL: 1 SL: 0 |
| ProKlima-05 | Umwelt- und Energierecht | Environmental and Energy Law | 6 | P | KP | | PL: 2 SL: 0 |
| ProKlima-06 | Nachhaltigkeit in der Praxis | Sustainability in Practice | 6 | P | TP | Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagement, 3 CP | PL: 1 SL: 0 |
| | | | | | | Unternehmerische Nachhaltigkeit, 3 CP | PL: 1 SL: 0 |
| ProKlima-07 | Kompetenzorientierung und individuelle Profilierung | Competency Orientation and Individual Profiling | 6 | P | KP | | PL: 0 SL: 2 |
| ProKlima-08 | Praxisprojekt | Applied Project | 6 | P | KP | | PL: 0 SL: 2 |

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“
an der Universität Bremen**

Vom 3. Juli 2024

INHALT

- § 1 **Allgemeines**
- § 2 **Ziele des Praktikums**
- § 3 **Rechtsverhältnis**
- § 4 **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 **Leistungsnachweis und Bewertung**
- § 8 **Information und Evaluation**
- § 9 **Konfliktregelung**
- § 10 **Inkrafttreten**

Anlage Praktikumsvertrag

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „ProKlima“) vom 3. Juli 2024 sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Weiterbildenden Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zu erproben,
4. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Das Praktikum soll Weiterbildungsstudierenden berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln und sie Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld erleben lassen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant arbeitet in einem konkreten Praxisprojekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich „Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ an.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt (siehe Anlage).

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum schließt zeitlich und inhaltlich das Weiterbildende Studium ab.
- (2) Das Praktikum umfasst 3 Monate (ca. 12 Wochen) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praxisstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Praktika werden im Rahmen des Moduls „Praxisprojekt“ des Weiterbildenden Studiums „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der Praktikumsbeauftragten in der Akademie für Weiterbildung (AfW); sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten der AfW.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Auf Wunsch stellt die Praxisstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis über das durchgeführte Praktikum aus.
- (2) Während des Praktikums verfasst die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Bericht von ca. 12 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei Praktikumsbeauftragten der AfW spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Praktikums abzugeben.
- (3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung

Die Modulverantwortlichen prüfen und bewerten den Bericht in Kooperation mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte der AfW für das Weiterbildende Studium „ProKlima“ informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit den Praktikumsbeauftragten zuständig. Eine Evaluation erfolgt jeweils nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 3. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlage

Praktikumsvertrag

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen dem

[Praxisstelle]

und

Frau/Herr/Divers

[Teilnehmer (m/w/d)]

wird nachstehender Vertrag über ein Praktikum geschlossen.

§ 1

Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Bestandteil des von der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen durchgeführten Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Projektkoordination Klimaschutz – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „ProKlima“). Die Weiterbildung wird aus Mitteln des SGB II/III gefördert.

§ 2

Inhalt des Praktikums

Das Praktikum soll berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Der Praktikant (m/w/d) arbeitet in einem konkreten Projekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich _____ an.

Die Projektarbeit hat zum Thema:

.....
.....

Die inhaltliche wie zeitliche Gliederung sieht wie folgt aus:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 3

Dauer und Ablauf des Praktikums

Das Praktikum dauert 12 Wochen, beginnt am _____ und endet am _____. Zwischenzeitlich findet ein Reflexionsgespräch zwischen dem Praktikanten (m/w/d) und der in § 5 genannten Praktikumsbetreuung statt.

Am _____ findet die individuelle Lernprozessbegleitung in den Räumen der Akademie für Weiterbildung statt.

Der Praktikant (m/w/d) kann den Praktikumsvertrag außerordentlich kündigen, wenn sie oder er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

§ 4

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Praktikanten (m/w/d) richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen. In der Zeit vom _____ hat der Praktikant (m/w/d) Urlaub.

§ 5

Unfallversicherung

Teilnehmende des Weiterbildungsangebots der Universität und somit dieses Praktikums sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen gegen Unfälle versichert.

§ 6

Zuständigkeiten

Für die Durchführung des Praktikums im Unternehmen verantwortlich ist:

Als **Fachexpertin oder -experte**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin oder des verantwortlichen Mitarbeiters]

Für die Durchführung des Praktikums in der Akademie für Weiterbildung verantwortlich ist:

Als Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter und **Lernprozessbegleiterin oder -begleiter**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin oder des verantwortlichen Mitarbeiters]

§ 7

Bescheinigung

Auf Wunsch des Praktikanten (m/w/d) stellt die Praxisstelle ein Zeugnis über das Praktikum aus.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Praktikumsstelle)

(Teilnehmer [m/w/d])

(Akademie für Weiterbildung)

